



Neues vom Königs-Bau:

Kindertagesbetreuung für freie Kita-Träger informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

um für Sie die Trägerinfo leserfreundlicher, transparenter und übersichtlicher zu gestalten, machen wir uns gerade auf den Weg der Umstrukturierung.

Ein erster Schritt wird sein, die Trägerinfo auf einen fixen Zwei-Monats-Rhythmus umzustellen. Zusätzlich planen wir, weitere wichtige Neuigkeiten, die nicht bis zur nächsten regulären Trägerinfo warten können, in einem „Extrablatt vom Königsbau“ herauszugeben. Lassen Sie sich überraschen, wir basteln gerade an einem neuen Layout!

Heute jedoch möchten wir schon darauf hinweisen, dass wir künftig **keine** Informationen mehr über Weiterbildungen, Workshops **externer Anbieter** u.ä. an Sie weiterleiten, da wir die Gleichbehandlung aller Anbieter sonst nicht sicherstellen können.

Die Trägerinfo soll eine klare und einheitliche Informationsquelle sein, die aktuelle Fachthemen der Pädagogik und Verwaltung enthält.

Dies sind die Themen der aktuellen Trägerinfo:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Vorstellung der neuen pädagogischen Fachberatung Frau Loos (Anlage 1) | Seite 2 |
| 2. Abgleich 2019 - Termine | Seite 2 |
| 3. Erinnerung Beantragung von freiwilligen Leistungen 2019 | Seite 3 |
| 4. Vorkurs-Deutsch | Seite 3 |
| 5. Kita-Platz-Kosten (Anlage 2) | Seite 4 |
| 6. Informationen zur Meldepflicht bei organisationsbezogener Kindeswohlgefährdung §47 SGB VIII (Anlage 3 und 4) | Seite 5-8 |
| 7. Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG (Anlage 5) | |

Vorstellung der neuen pädagogischen Fachberatung Frau Loos

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Claudia Loos und hiermit möchte ich mich bei Ihnen als neue **pädagogische Fachaufsicht und Fachberatung für freie Kita-Träger** vorstellen. Momentan befinde ich mich in der Einarbeitung und werde zukünftig die **Sozialregionen Süd und Nord/West** übernehmen. Frau Frindert bleibt weiterhin Ihre Ansprechpartnerin für die Sozialregionen Mitte und Ost.

Vor meiner jetzigen Tätigkeit arbeitete ich knapp vier Jahre als Erziehungsbeistand und in der heilpädagogischen Frühförderung. Neben meiner Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin, meinem Bachelorstudium der Heilpädagogik und meinem Masterstudium der Erziehungswissenschaft, lehrte ich für zwei Semester an der Universität Augsburg.

Ich freue mich sehr, Ihnen mit meinen vielfältigen Erfahrungen im pädagogischen Bereich zukünftig beratend zur Seite stehen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Claudia Loos

Tel. 0821/324 – 34442

kitap.fachberatung@augzburg.de

Zur Übersicht haben wir Ihnen in der Anlage 1 alle Mitarbeiter des Fachbereichs Kindertagesbetreuung mit den jeweiligen Aufgabenschwerpunkten zusammengefasst

Abgleich 2019 - Termine

Krippen und Kindergartenabgleich

in der Woche vom 11.- 15. März 2019

Zusagen dürfen ab 20.03.2019, Absagen ab 08.04.2019 verschickt werden

Hortabgleich

In der Woche vom 25.- 29. März 2019

Zu- und Absagen sofort nach Abgleich möglich

Erinnerung Beantragung von freiwilligen Leistungen 2019

WIR ERINNERN HIERMIT AN DIE ABGABEFRIST **31.05.2019** FÜR DIE BEANTRAGUNG VON FREIWILLIGEN LEISTUNGEN FÜR FREIE TRÄGER VON KINDERTAGESBETREUUNGSEINRICHTUNGEN FÜR DAS JAHR 2019

Vorkurs-Deutsch

Das Bayerische Staatsministerium informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) **setzen die Fortbildungsmaßnahme für pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte zum Vorkurs Deutsch 240 für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf im Deutschen im Kalenderjahr 2019 fort.**

Seit 2014 werden aufbauend auf die Fortbildungskampagne *Vorkurse Deutsch 240* (Laufzeit September 2010 bis Juli 2013) in den Regierungsbezirken Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte durchgeführt, um Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bei der Durchführung der *Vorkurse Deutsch 240* weiter zu unterstützen und deren Effektivität zu erhöhen (vgl. Gemeinsame Schreiben vom 18.03.2014, 26.11.2014, 21.12.2015, 09.01.2017 und vom 21.02.2018).

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die engagierte Organisation der Veranstaltungen! Der *Vorkurs Deutsch 240* ist mittlerweile eine hoch akzeptierte Maßnahme einer effektiven Sprachförderung im Elementarbereich, die zudem die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bereichert. Der *Vorkurse Deutsch 240*, der seit September 2013 auch für deutschsprachig aufwachsende Kinder geöffnet wurde, hat vor allem die Entwicklung von Literacy-Kompetenzen zum Inhalt. Es erfolgt eine gezielte individuelle Sprachbildung der Kinder in Kleingruppen zusätzlich zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, die in Kindertageseinrichtungen ein durchgängiges Prinzip ist. Der Bedarf an Fortbildungen hat sich über die Jahre hinweg auf einem sehr hohen Niveau eingependelt. Je nach Region und aufgrund personeller Änderungen im Kreis der Vorkurspädagoginnen und -pädagogen besteht weiterhin eine hohe Nachfrage nach entsprechenden Fortbildungen. Insbesondere die personellen Wechsel im Kreis der Vorkurspädagoginnen und -pädagogen beim *Vorkurs Deutsch 240* im Kita- und Schulbereich sind der Grund, dass die damit verbundene landesweite Fortbildungsmaßnahme fortlaufend verlängert wird.“

Termine zu den Fortbildungen in Augsburg werden den Kooperationspartnern zeitnah mitgeteilt.

Kita-Platz-Kosten

Aufgrund der Anfrage eines einzelnen Trägers nach den Kosten für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers für die Stadt Augsburg, möchten wir, um dem Gleichbehandlungsgebot nachzukommen, hiermit allen Trägern die entsprechende Kostenkalkulation ebenfalls zur Verfügung stellen.

Sie finden die Berechnung in der Anlage 2 „Berechnung der kindbezogenen Betriebskostenförderung“

Erklärung Tabelle 1

Die Berechnung der kindbezogenen Betriebskostenförderung erfolgt entsprechend der Förderformel gem. BayKiBiG (Basiswert x Buchungszeitfaktor x Gewichtungsfaktor), ohne den staatlichen Förderanteil und mit dem für die Endabrechnung 2018 gültigen Basiswert. Zugrunde gelegt wurde die durchschnittliche Buchungszeit (Spalte D) der unterschiedlichen Gruppen (Spalte A), entsprechend der in KiBiG.web eingepflegten Daten. Diesem Wert hinzugefügt wurde die freiwillige Betriebskostenförderung der Stadt Augsburg, so dass Spalte G das Ergebnis der Addition aus Spalte E und F ist. Spalte I ist das Ergebnis der Kosten für ein Kind, hochgerechnet entsprechend der Anzahl aller Kinder des jeweiligen kindbezogenen Förderfaktors.

Erklärung Tabelle 2

In Tabelle 2 ist die Investitionskostenförderung für den Neubau einer Kita aufgezeigt, die bezogen auf die Anzahl der neu geschaffenen Plätze als typische „Durchschnitts-Kita“ gelten kann.

Erklärung Tabelle 3

In Tabelle 3 sind die Erbbauzinszuschüsse angegeben, die zurzeit von der Stadt Augsburg an neun Kindertageseinrichtungen gezahlt werden.

Fragen zur Tabelle bzw. zu diesen Zahlen beantworten wir gerne bei der nächsten Steuerungsgruppe Familie am 10. April 2019 von 8.30 – 11.30 Uhr im Diakonischen Werk (Einladung erfolgt zeitnah).

(Anlage 2 „Berechnung der kindbezogenen der Betriebskostenförderung“)

Informationen zur Meldepflicht bei organisationsbezogener

Kindeswohlgefährdung §47 SGB VIII

Aufgrund immer wiederkehrender Unsicherheit in Bezug auf die Verfahrensweisen zum Kinderschutz möchten wir Sie über die aktuellen Handlungsrichtlinien informieren.

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achstes Buch - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 47 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achstes Buch - Meldepflichten (hier bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)

Werden dem Amt für Kinder, Jugend und Familie gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

In Bezug auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen des **§ 8a SGB VIII** (Gefährdung durch Dritte) ist erster Ansprechpartner die insofern erfahrene Fachkraft oder ggf. der Sozialdienst.

In Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen des **§ 47 SGB VIII** (organisationsbezogene Kindeswohlgefährdung) muss der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen (Aufsichts-)Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, melden. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Aufsicht über die Kindertagesstätten obliegt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als „Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII)“ den überörtlichen Trägern. Ziel der Aufsichtsbehörden ist es, „Kindeswohlgefährdungen“ durch präventive Maßnahmen und wenn erforderlich auch durch Interventionen zu begegnen. Maßnahmen der Eingriffsverwaltung sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen.

Eine Meldung nach § 47 SGB VIII per Fax oder E-Mail hat zwingend zur Folge, dass die als Erster in Kenntnis gesetzte Person die Fallverantwortung innehat.

Ereignisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen und/oder gefährden:

- 1) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Besonders schwere Unfälle
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt/Missbrauch
- Erziehungsmaßnahmen, verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen

Beispiele:

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
- Zwang zum Schlafen
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein)
- Fixieren von Kindern
- Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)

- Vernachlässigung

Beispiele:

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung

2) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen

3) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben wie zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

4) Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/ -innen verursacht sind

5) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann.

6) Strukturelle und Personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt).
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung).
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe).
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).

7) Bautechnische/Technische Mängel

- Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden).

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach § 8a) nicht aufgehoben.

Quellen:

- bundesarbeitsgemeinschaft landesjugendämter (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen;
- bundesarbeitsgemeinschaft landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII
- Niedersächsisches Landesjugendamt, FB II (2017): Hinweise zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VII in Kindertageseinrichtungen
- Landschaftsverband Rheinland Dezernat Jugend (o. J.): Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VII

In allen Fällen, in denen es darum geht die Ereignisse, die das Wohl eines Kindes und/oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es zunächst Ruhe zu bewahren, um vorschnelles Handeln zu verhindern, (z.B. die Kriminalpolizei vorschnell einzuschalten).

1. Priorität hat, das Kind/die Kinder schützen
2. Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z.B. Wildwasser e.V: Berlin (bei sexuellen Übergriffen)
3. Die Situation ernst nehmen, aber auch Zeit nehmen, um Klärungsprozesse in Gang zu bringen
4. Vorschnelle Bewertungen und Erklärungen sollten verhindert werden
5. Besprechung in Kooperation Fachbereich Kindertagesbetreuung / Träger / KiTa-leitung / -team
6. Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“

Bei Rückfragen können Sie unsere pädagogischen Fachberaterinnen Frau Frindert und Frau Loos gerne kontaktieren. Es ist zudem geplant, im Herbst eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema durchzuführen.

(In der Anlage 3 finden Sie das Formular, auf der die Unfälle gemeldet werden müssen)

(In der Anlage 4 finden Sie das Dokument „Informationen zur Meldepflicht bei organisationsbezogener Kindeswohlgefährdung §47 SGB VIII“ zum Ausdruck)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom Fachbereich

Kindertagesbetreuung für freie Kita-Träger

***Amt für Kinder, Jugend und Familie,
Bürgermeister-Fischer-Straße 11, 86150 Augsburg***